

Satzung

der Turn- und Sportgemeinschaft 1896 „Frisch Auf“ Dittershausen e. V.

vom 18.03.1988, geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.03.1994, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2003, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.03.2010, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 05.04.2019, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 23.03.2022 und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 29.03.2023.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportgemeinschaft 1896 `Frisch Auf` Dittershausen`**“. Sie hat ihren Sitz in Fuldaabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 21 AO).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Turnen, Sport, Spiel, Musik
- b. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- c. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Aktiven und Übungsleitern
- d. Abhaltung von Vorträgen und Vorführung von Lehrfilmen
- e. Die Errichtung von Sportstätten

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Richtlinien des Landessportbundes Hessen.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

(2) Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

(3) Der Verein will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen.

(2) Der Verein soll Mitglied in den zuständigen Landesfachverbänden sein.

§ 5 Farben, Wahrzeichen und Auszeichnungen

(1) Die Farben des Vereins sind „Blau-weiß“.

(2) Wahrzeichen des Vereins ist das Vereinswappen.

(3) Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen. Das nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder ordentlich Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Natürliche Personen unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod und Auflösung des Vereins

- a. durch Austritt, der nur schriftlich und für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist;
- b. auf Vorstandsbeschluss durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
- c. durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Das nähere regelt die Rechtsordnung.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das Vereinseigentum ist zurückzugeben. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

(7) Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt. Das nähere regelt die Ehrenordnung.

(8) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

(9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sowie Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

(10) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
- b. sich beim Vorstand über Anordnungen oder den Verein betreffende Dinge zu beschweren
- c. an allen Vereinsveranstaltungen sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art teilzunehmen
- d. die Vereinseinrichtungen bzw. die dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a. die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Organe, Ausschüsse und der Abteilungen zu beachten
- b. die Vereinsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen
- c. die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen
- d. vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung und Verlust von Vereinseigentum sowie Verpflichtungen (Strafen usw.) gegenüber dem Landessportbund Hessen oder seinen Sportverbänden, die durch Verschulden des Mitglieds entstanden sind, zu ersetzen.

§ 9 Vereinsbeitrag, Abteilungsbeitrag

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen und der jeweils bestehenden währungspolitischen Lage, sowie nach den Bedürfnissen des Vereins.

(2) Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

(4) Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern Abteilungs- und Sonderbeiträge erheben. Die Höhe wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Organe des Vereins und Wahl ihrer Mitglieder

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 11)
- b. der Vorstand (§ 12)
- c. die Jugendversammlung (§ 13)

(2) Wahlen sind schriftlich und geheim unter der Leitung eines Versammlungsleiters durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

(4) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.

(5) Einzelheiten über Sitzungen und Versammlungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung spätestens zwei Wochen vorher in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Fuldabrück veröffentlicht wurde.

(4) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes, der Abteilungen und des Jugendausschusses
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Neuwahl des Vorstandes
- d. Bestätigung des Jugendwartes/der Jugendwartin sowie dessen/deren Stellvertreter/in
- e. Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen sowie deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- f. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- g. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr

- h. Anträge
- i. Beschlussfassung über die Neufassung bzw. Änderung der Satzung und der Ordnungen

(5) Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter leitet die Versammlung. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.

(6) Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(9) Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, der Zweck und Gründe enthalten muss. Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie der Jahreshauptversammlung.

§ 11a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellv. Vorsitzenden,
dem/der Kassenwart/in,
dem/der stellv. Kassenwart/in,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der stellv. Schriftführer/in,
dem/der Jugendwart/in oder dessen/deren Stellvertreter/in,
den Abteilungsleitern/innen oder deren Stellvertreter/innen,
dem/der Ehrenvorsitzenden und
mindestens zwei Beisitzern/innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen und sie mit bestimmten Funktionen zu beauftragen. Die Anzahl der Beisitzer/innen wird von der Versammlung bestimmt.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der/die Vorsitzende,
der/die stellv. Vorsitzende,
der/die Kassenwart/in.
- Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Außerdem kann der Vorstand weitere Mitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse

- b. Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Bewilligung von Ausgaben, soweit sie den in der Finanzordnung gesteckten Rahmen übersteigen
- c. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Aufstellung des Haushaltsplanes
- e. Entscheidung über die Aufnahme neuer Abteilungen
- f. Wahrnehmung der Geschäfte, die dem Verein durch Gesetz, Verordnungen und Satzungen übergeordneter Stellen auferlegt werden

(7) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in so oft einberufen, wie es die Geschäfte erfordern. In der Regel soll monatlich eine Sitzung stattfinden. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen, wobei zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag drei Tage liegen sollen.

(8) Die Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

(10) Die Beschlüsse werden in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Soweit es das Interesse erfordert, können Mitglieder in der Sitzung gehört werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 13 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins.

(2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlichen begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.

(3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendausschuss einberufen und durch den Jugendwart/die Jugendwartin oder deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn die Einladung zwei Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Fuldabrück veröffentlicht wurde.

(4) Alle zwei Jahre wählt die Versammlung den Jugendausschuss. Dieser besteht aus dem Jugendwart/der Jugendwartin, dessen/deren Stellvertreter/in und mindestens zwei Beisitzern/innen. Der/die Jugendwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in müssen bei der Wahl 18 Jahre alt sein und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(5) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vorstand sowie den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

(7) Näheres bestimmt die Jugendordnung.

§ 14 Ausschüsse

Die Organe und Abteilungen können für bestimmte Aufgaben und Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der/die Vorsitzende, der Jugendwart/die Jugendwartin oder die Abteilungsleiter/innen, der/die den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied übertragen kann.

§ 15 Abteilungen

(1) Alle Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsleiter/in und einem oder mehreren Stellvertretern/innen, die alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt werden, geleitet. Die Abteilungsleiter/innen und Stellvertreter/innen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Den Abteilungsleitern/innen obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung, die Vertretung der Abteilung gegenüber dem Vorstand sowie den zuständigen Fachverbänden. Die Abteilungen können weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen bzw. durch die Abteilungsversammlung wählen lassen.

(2) Die Abteilungsversammlungen haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. § 10 Abs. 2 - 5 und § 11 gilt für die Abteilungsversammlung entsprechend.

§ 16 Haushalt und Finanzen

8) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

(4) Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 17 Kassenprüfer/innen

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Wahlzeit des Vorstandes gewählt werden, obliegt die Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung der Jahresrechnung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein.

§ 18 Ordnungen

(1) Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe und Abteilungen. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere

- a. eine Geschäftsordnung
- b. eine Finanzordnung
- c. eine Jugendordnung
- d. eine Rechtsordnung
- e. eine Ehrenordnung
- f. Datenschutzordnung

(2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

(3) Die Ordnungen gemäß § 18 Absatz 1 a – e werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 19 Auflösungsbestimmung

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung von der Hälfte der volljährigen Mitglieder unterschrieben einzureichen. Der Vorstand setzt ihn erst nach Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen der Gemeinde Fuldaabrück zur Verfügung zu stellen und mit der Zweckbestimmung dieses Vermögens im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports in Fuldaabrück zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel in Kraft und wurde von der Jahreshauptversammlung 1988 am 18. März 1988 beschlossen.

Fuldaabrück, 18.03.88

gez.
Dieter Lengemann
Vorsitzender

gez.
Conny Häfner
Stellv. Vorsitzende